

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)

Vom 16. April 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Der forschungsorientierte Studiengang verbindet eine kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Perspektive auf Sprache und Kommunikation mit einem Schwerpunkt auf Europa. ²Der Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa thematisiert verschiedene Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, Medien), Kommunikationsformen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Monomodalität und Multimodalität) und Diskursformen (Alltagsgespräch, Therapie, Politik, Medien), wobei der Gebrauch verschiedener Sprachen und Sprachvarietäten im Zentrum steht. ³Der Sprachgebrauch mit besonderer Berücksichtigung der Sprachenvielfalt in Europa wird thematisiert. ⁴Aspekte interkultureller Kommunikation werden vor dem Hintergrund von sprachlicher Vielfalt, Mehrsprachigkeit und kulturell variierender Sprachstrukturen und Kommunikationsformen behandelt. ⁵Die Vermittlung von Methodenkenntnissen, insbesondere zur Erforschung des Sprachgebrauchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer multimodalen Ausdrucksformen gehören zu den Zielen des Studienganges. ⁶Analysen beziehen sich auf mehrsprachige Diskurse in ihren sozialen, kulturellen und medialen Kontexten, auf transkultu-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

relle und interkulturelle Diskursformen u.a. am Beispiel therapeutischer Kommunikation.⁷ Zudem werden Fähigkeiten vermittelt, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren.⁸ Neben dem breit gefächerten MA-Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) können die verschiedenen spezialisierten Tracks des MA-Studiengangs (Linguistic Research, MICS, MKK) studiert werden, die in §7 Absatz 6 erläutert sind.

(2) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen:

¹Schlüsselqualifikationen können in verschiedenen Bereichen gestärkt und entwickelt werden: Interkulturelle Kompetenz, Präsentationstechniken, Wissenschaftliches Schreiben.² Schlüsselqualifikationen können studienbegleitend und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für interkulturelles Lernen sowie dem Schreibzentrum geübt, erweitert und ausdifferenziert werden.

(3) Spezifische Berufsorientierung:

¹Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Masterstudiengang mit den Tracks *MICS* und *MKK* zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem *Track Linguistic Research* verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik.² Die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bleibt gleichwohl in allen Tracks des Studiengangs bestehen.³ Tätigkeitsbereiche für alle Tracks sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung.⁴ Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die unter Studiengangsoptionen/Tracks in § 7 spezifiziert sind.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.² Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- kommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) ¹ Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits mit einschlägigem sprach- oder kommunikationswissenschaftlichen Bezug (z.B. Sprachvergleich, Linguistik, Spracherwerb, Kommunikationswissenschaft) nachgewiesen wurden.² Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen. Weitere Zugangsvoraussetzungen für den trinationalen Track MKK sind in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 festgelegt.

(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind.² Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet.³ Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.⁴ Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.⁵ Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹ Die Lehr- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch, darüber hinaus werden regelmäßig Lehrveranstaltungen in weiteren Fremdsprachen (z.B. Französisch, Polnisch, Spanisch) angeboten.² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzent-

rums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNICert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, von denen eine i.d.R. Englisch ist. ²Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können in diesem Rahmen Deutsch als eine der geforderten Fremdsprachen geltend machen. ⁴Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)) nachgewiesen werden. ⁵Die Zugangsvoraussetzungen bzgl. Fremdsprachen des trinationalen Tracks MKK sind in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen festgelegt.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. ⁷Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der

Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. Details zur Studienaufnahme und Immatrikulation im trinationalen Track MKK sind in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen festgelegt.

(2) ¹Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optimumodule, ein Forschungsmodul –, einem weite-

ren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität ist möglich und wird empfohlen. ⁵Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch §8 Absatz 5 Satz 3.

(4) ¹Der Studiengang *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* weist neben dem breit angelegten Studienverlauf noch die folgenden spezifischen Tracks auf: Linguistic Research, MICS, MKK.

Track Linguistic Research:

²Das spezifische Profil des Tracks *Linguistic Research* ist durch eine Spezialisierung auf zwei linguistische Schwerpunktgebiete gekennzeichnet. ³Zur Wahl stehen die drei linguistischen Wahlpflichtmodule „Mehrsprachigkeit und Interaktion“, „Multimodalität, Diskurs und Medien“ und „Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie“. Die Spezialisierung ergibt sich aus der Vertiefung der beiden im Wahlpflichtbereich gewählten sprachwissenschaftlichen Module im Optionsbereich. ⁴In einem dieser Bereiche wird zudem die Masterarbeit verfasst. ⁵Durch die Vertiefung, der beiden gewählten Wahlpflichtmodule, entwickeln die Studierenden ein individuelles Fachprofil. ⁶Der *Track Linguistic Research* bereitet die Studierenden besonders auf eine wissenschaftliche Laufbahn und ggf. auf einen Promotionsstudiengang im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik oder Medien- und Kommunikationswissenschaft mit einer sprachwissenschaftlichen Orientierung vor.

Track MICS (Double degree mit der AMU Poznan):

⁷Der Track MICS hat eine spezielle Orientierung auf Fragen der interkulturellen Kommunikation, insbesondere mit Bezug auf den mittel- und osteuropäischen Raum. ⁸Dieser Schwerpunkt ergibt sich durch die Vertiefung (im Optionsbereich) des obligatorischen Wahlpflichtmoduls „Intercultural Communication“, das auch direkt an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznan studiert werden kann. ⁹Neben „Intercultural Communication“ wird ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich gewählt. ¹⁰Besonderes Kennzeichen dieses Tracks ist der Erwerb eines *double degrees* aufgrund der Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan. ¹¹Das Modul „Intercultural Communication“ wird in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan (zu großen Teilen in englischer Sprache) durchgeführt.

Track MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“ (Trinationaler Master mit den Universitäten Sofia und Nizza):

¹²Der Track MKK ist ein trinationaler Master und wird gemeinsam mit den Universitäten St. Kliment Ohridski, Sofia sowie der Universität Sophia Anti-

polis Nizza angeboten und von der *Deutsch-Französischen Hochschule* gefördert. ¹³Näheres zu dieser Studiengangsoption ist in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.

(5) ¹Im Zentralmodul (Theoretische und methodische Grundlagen) werden theoretische Grundlagen von Kommunikation, Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache vermittelt. ²Dies schließt Gesprächsanalyse und Diskursforschung, Kognitive Linguistik, Rhetorik, Semiotik, Paralinguistik und Pragmatik ein.

(6) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* stehen im Wahlpflichtbereich vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. ²Die Wahlmöglichkeiten der einzelnen Module sind mitunter trackspezifisch nach Absatz 4.

³Das linguistische Wahlpflichtmodul *Mehrsprachigkeit und Interaktion* beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprachgebrauch in der Interaktion, Sprachkontakt, Sprachvergleich, Soziolinguistik, und Erst- und Zweitspracherwerb*. ⁴Das Modul ist ohne Einschränkungen in allen Tracks wählbar.

⁵Das linguistische Wahlpflichtmodul *Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie* beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Interdisziplinäre Grundlagen Therapeutischer Kommunikation, Medizinische Semiotik, Sprachgebrauch und salutogene Kommunikation, Sprachgebrauch und Persuasive Kommunikation, Gesprächsanalyse in der therapeutischen Kommunikation und Sprachgebrauch und Transkulturelle Kommunikation*. ⁶Das Modul ist ohne Einschränkungen in allen Tracks wählbar.

⁷Das linguistische Wahlpflichtmodul *Multimodalität, Diskurs und Medien* beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Gestik, Sprache, Prosodie, Sprache und Medien, Sprache und Kognition, Sprache und Emotion und Linguistische Metaphernforschung*. ⁸Das Modul ist ohne Einschränkungen in allen Tracks wählbar.

⁹Das Wahlpflichtmodul *Intercultural Communication* beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache, Denken und Kommunikation im Kulturvergleich, Mehrsprachigkeit im Arbeitskontext, Theorien interkultureller und transkultureller Kommunikation, Interkulturelles Management und Theorie und Anwendung interkultureller Praxis*. ¹⁰Das Modul ist im Track *Linguistic Research* nicht wählbar.

(7) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung. ²Aus den

angebotenen Optionen müssen zwei gewählt werden, hierbei sind trackspezifische Einschränkungen gemäß Absatz 4 zu beachten:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kultur in Europa
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität.
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

³Im Track MICS ist die folgende Option obligatorisch:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1 („Intercultural Communication Studies“)

⁴Die andere Option kann frei aus den oben in Satz 2 stehenden Optionen gewählt werden.

⁵Im Track Linguistic Research stehen nur folgende zwei Optionen zur Auswahl, von denen beide gewählt werden müssen:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2.

(8) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(9) ¹Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet gemäß § 8 Absatz 6 allgemein folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS-Credits)
- Zertifikat Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- Sprachzertifikat UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in einer dritten modernen Fremdsprache (12 ECTS-Credits)
- Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß

§ 8 Absatz 6

- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten (insbes. *Intercultural Practice*) entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind hierbei trackspezifisch eingeschränkt. ³Im Track *Linguistic Research* wird im Rahmen des Studiums ein Fachsprachenzertifikat (UNlcert III bzw. C1 GER) erbracht, wobei auch eine der gemäß § 5 Absatz 4 als Voraussetzung für das Masterstudium nachgewiesenen Fremdsprachen (inkl. Deutsch als Fremdsprache) gewählt und ausgebaut werden kann. ⁴Im Track *MICS* erbringen die Studierenden den Nachweis über Polnisch A2-Niveau (UNlcert Basis à 9 ECTS-Credits). Polnische Muttersprachler bringen i.d.R. eine zusätzliche Fremdsprache auf A2-Niveau (UNlcert Basis) ein. Näheres zum Track *MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“* regeln die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen dieser Studiengangsoption.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) ¹Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) ¹ Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich

ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote.³ Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5)¹ Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.
³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden.
⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6)¹ Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe von UNiCert III (C1 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in einer dritten modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe von UNiCert II (B2 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

9 ECTS-Credits (ausschließlich im Track MICS):

- Sprachprüfung in Polnisch auf der Niveaustufe von UNiCert Basis (A2 GER). Pol-

nisch Muttersprachler erbringen das UNiCert Basis (A2 GER) in der Regel in einer anderen modernen Fremdsprache. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anrechnungsmöglichkeiten von Fremdsprachennachweisen sind gemäß § 7 Absatz 9 trackspezifisch geregelt.
³Über den darüber hinausgehenden Erwerb von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.
⁴Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7)¹ 6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten.
²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1)¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3.

(2)¹ Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.
²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4)¹ Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.
²Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten.
³Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßi-

ge Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Viadrina zur selbständigen Lehre berechtigt sein..

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen (gemäß § 7 ASPO) eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu §§ 11 und 18 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Viadrina zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen (gemäß § 7 ASPO) wiederholt werden.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Master Intercultural Communication Studies* vom 09.06.2011 tritt am 30.09.2018 außer Kraft. Die Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang *Master Intercultural Communication Studies* eingeschrieben waren, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* und – sofern in dieser Studiengangsoption bisher studiert wurde – die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen der Studiengangsoptionen *MKK* in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MAKS.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den MA „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

Muster-Studienverlaufsplan für den Track *Linguistic Research* (im Rahmen des MAK5)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	UNlcert III in einer modernen Fremdsprache ² 18 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 2 (12 ECTS pro Semester im 2. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	LV 3 (9 ECTS)		
		LV 2 (3 ECTS)			
LV 3 (6 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			
LV 4 (6 ECTS)			LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS					
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

² Gemäß §7 Absatz 9 Satz 1 können Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch im Modul Fremdsprachen/Praxis ein C1 in Deutsch als Fremdsprache erbringen.

Muster-Studienverlaufsplan für den Track *Intercultural Communication Studies* (im Rahmen des MAK5)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im Modul <i>Intercultural Communication</i>) ³	LV 1 (9 ECTS)	UNlcert Basis in Polnisch⁴ 9 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Praxis 9 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

³ Gemäß der Trackbeschreibung in §7 Absatz 4 Satz 8 muss das obligatorische Wahlpflichtmodul *Intercultural Communication* im Optionsbereich vertieft werden.

⁴ Gemäß §7 Absatz 9 Satz 5 und §8 Absatz 6 Satz 1 erbringen Polnisch-Muttersprachler das UNlcert Basis (A2 GER) in der Regel in einer anderen modernen Fremdsprache.